

# Kinderzuschuss

§ 4 Gehaltsgesetz 1956

*Auszug aus den Bestimmungen:*

*Stand: 1/2019*

ein Kinderzuschuss von 15,6 Euro monatlich gebührt grundsätzlich für jedes Kind, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird...

Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diesen Zuschuss oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, gebührt der Kinderzuschuss nur der Person, deren Haushalt das Kind angehört...

*Da die Familienbeihilfe vielfach bis zum vollendeten 18. Lebensjahr befristet ist, wird dieser Zuschuss **bei Erstanspruch** (nach Geburt oder Adoption) vorerst grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt!!*

Hinweis: Vergleichen Sie die monatlichen Gehaltszettel auf derartige Ansprüche und achten Sie besonders auf dort rechts oben eingerahmte Textmeldungen !!

[ z.B. „Kinderzuschuss wird nächsten Monat eingestellt“ ]

Zur **Verlängerung des Kinderzuschusses** nach dem 18. Lebensjahr des Kindes muss der Anspruch auf Familienbeihilfe geklärt bzw verlängert worden sein. Senden Sie Bestätigungen über Präsenzdienst, Inskription oder Schulbesuch keinesfalls an die Bildungsdirektion für Vorarlberg, sondern wenden Sie sich immer zuerst an das Finanzamt, wobei Formulare im Internet zur Verfügung stehen:

[https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show\\_mast.asp](https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_mast.asp)

Nach Bearbeitung durch das Finanzamt ergeht dann an die Lehrperson (oder den Partner) eine „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ für die Kinder, die in Kopie möglichst umgehend bei der Bildungsdirektion einzureichen ist.

*E-Mail: [pr3@bildung-vbg.gv.at](mailto:pr3@bildung-vbg.gv.at)*

*Bildungsdirektion für Vorarlberg, Abteilung Präs/3 - Lehrpersonal*

*Nähere Information über weitere Ansprüche unter Telefon +43 5574 4960 -473*

Wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe vorzeitig erlischt (z.B. wegen Beendigung der Berufsausbildung oder durch eigene Einkünfte des volljährigen Kindes), soll dies zur Vermeidung von Rückforderungen unverzüglich an die Bildungsdirektion gemeldet werden.